

Vereinsatzung

§ 1 Name des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein der Absolventen und Studenten des Studienganges Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm – WiWi Alumniclub Ulm e.V.

und hat seinen Sitz in Ulm/Donau. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe. Durch die Vereinsaktivitäten soll der Kontakt zwischen den Absolventen des Studienganges Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm untereinander und der Kontakt zwischen Studierenden des genannten Studienganges und dessen Absolventen und dadurch Forschung und Lehre im Bereich Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm in ideeller Hinsicht gefördert werden. Dies wird verwirklicht durch Aktivitäten verschiedenster Art, insbesondere durch:

- Bereitstellung einer Internetkommunikationsplattform für die Mitglieder des Vereins;
- Unterstützung von Forschung und Lehre im Bereich Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm in finanzieller und ideeller Hinsicht;
- Einbringung von Erfahrungen in die Weiterentwicklung des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften als verlässlicher Ansprechpartner für die zuständigen Professoren der Universität Ulm;
- Durchführung eines Mentoring-Programms, bei dem erfahrene Studenten und Absolventen Studienanfänger bis zum Berufseinstieg beratend begleiten;
- Organisation von Informationsveranstaltungen, die für Studierende relevante Themen zum Inhalt haben;
- Aufbau von Kontakten, die den Mitgliedern einen möglichst frühen Einblick in den beruflichen Alltag ermöglichen und ihnen damit die Wahl von Schwerpunkten in ihrem Studium zu erleichtern.

Darüber hinaus ist die Förderung von Wissenschaft durch ideelle und finanzielle Unterstützung von Forschung und Lehre im Bereich Wirtschaftswissenschaften ein weiterer Satzungszweck. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln und Beiträgen/Spenden und deren Weiterleitung an die Universität Ulm erreicht, welche diese Mittel unmittelbar für diesen Zweck verwendet. Diesbezüglich ist er ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Studienkommission Wirtschaftswissenschaften der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften der Universität Ulm zur Verwendung im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 Ziff. 1 dieser Satzung.

4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft, Beginn

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche immatrikulierter Student eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs (Diplom, Bachelor, Master) oder Absolvent eines der genannten Studiengänge an der Universität Ulm ist. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Über die Mitgliedschaft anderer natürlicher Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristischer Personen entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand, wenn die Aufnahme dieser Person den Interessen des Vereins und dem Vereinszweck entspricht und dienlich ist.
3. Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit unbekannter Adresse verzogen ist (Postvermerk ausreichend) oder wenn trotz zweimaliger Mahnung der Vereinsbeitrag nicht bezahlt ist.
4. Der Vorstand kann Mitglieder, die in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins verletzen oder das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.
5. Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss gestrichen oder ausgeschlossen sind, steht das Recht der Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ist endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Bis zum Zusammentritt der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung setzt die Gründungsversammlung den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Erteilung einer Einzugsermächtigung des Mitglieds durch Bankeinzug erhoben. Bei Mitgliedern, welche keine Einzugsermächtigung erteilen, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag um 10 %.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. das Kuratorium

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Vorstand für IT,
- dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Werbung,
- dem Vorstand für Veranstaltungsorganisation

und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit in getrennten Wahlgängen gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet vor der Wahl des Vorstands über die Anzahl der zu besetzenden Vorstandsposten.
4. Im Vorstand sollen Absolventen und Studenten angemessen vertreten sein.
5. Gewählt werden kann jede natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dieser Satzung sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
7. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Innenverhältnis auf einen Wert von 400,00 Euro beschränkt.
8. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
10. Ein Vorstandsbeschluss kann auch per Telekommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung per Telefax oder E-Mail erklären.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt, wenn dies im Interesse

des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

3. Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Vorstandsmitglieder, durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Für die Wahrung der Frist ist die Aufgabe des Rundschreibens zur Post maßgebend.
4. Die Mitgliederversammlung behandelt alle den Verein betreffende Angelegenheiten. Namentlich hat sie folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Wahl der Kassenprüfer
5. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Soweit sich aus dem Gesetz und dieser Satzung nichts anderes ergibt, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
7. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufhebung; wenn 1/3 der Erschienenen dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Des Weiteren sind die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Person des Versammlungsleiters anzugeben.

§ 9 Kuratorium

1. Der Vorstand ernennt die Kuratoriumsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Wiederernennung von Kuratoriumsmitgliedern ist zulässig.
2. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen und den Verein entsprechend seinem Zweck in allen Belangen fachlich zu beraten.

3. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Er wird mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt.
4. Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
5. Es findet mindestens eine Sitzung des Kuratoriums jährlich statt.
6. Der Vorstand unterstützt die Arbeit des Kuratoriums in organisatorischer Hinsicht.
7. Der erste und zweite Vorsitzende des Vorstands nehmen an Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
9. Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Des Weiteren sind die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Person des Versammlungsleiters anzugeben.

§ 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Werktage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (per Brief, eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und dies zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
2. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, welche erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie prüfen mindestens ein Mal jährlich die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung. Ihre Überprüfungsfunktion erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit von Ausgaben.

§ 12 Vereinfachte Satzungsänderungen

Der Vorstand ist zu solchen Satzungsänderungen befugt, die erforderlich sind, um Beanstandungen des Registergerichts oder – im Hinblick auf die angestrebte Anerkennung der Gemeinnützigkeit – Beanstandungen der Finanzverwaltung auszuräumen, sofern damit nicht wesentliche Änderungen verbunden sind.

§ 13 Gründung des Vereins

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 26.05.2004 errichtet und in der Mitgliederversammlung am 11.06.2005 und im Rahmen von §12 dieser Satzung durch den Vorstand am 31.07.2005 geändert. Die Satzung in ihrer vorstehenden Form wurde in der Mitgliederversammlung am 07.06.2008 beschlossen.